

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

 Nummer 33.

Weimar.

11. August 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

1. Um Mißverständnissen vorzubeugen, zu welchen die Fassung der in Nr. 74 der Beilage zur Weimariſchen Zeitung vom Jahre 1842 abgedruckten Bekanntmachung der vorhinigen Großherzoglichen Kammer vom 3. September 1842 etwa Anlaß geben könnte, finden wir uns bewogen, die Pachtinhaber triſtberechtigter Großherzoglicher Kammergüter hierdurch anzuweiſen: ſo oft von ihnen wahrgenommen wird, daß Beſitzer huth- oder triſt-pflichtiger Grundſtücke dieſe, behufs der Umwandlung in Holzgrundſtücke, ganz oder theilweiſe mit Holz angeſäet oder bepflanzt haben, ohne daß vorher dem Triſtberechtigten Anzeige gemacht und die Umwandlung von hieraus genehmigt worden, davon ſofort bei dem zuſtändigen Großherzoglichen Rechnungsamte Anzeige zu machen und geeigneter Entſchließung zu gewärtigen, ohne inzwiſchen in die junge Anſaat oder Pflanzung eintreiben zu laſſen.

Bei jeder ſolchen Anzeige iſt zugleich dasjenige anzugeben, was bei der fraglichen Anſaat oder Anpflanzung auf dem Grunde der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften (vergl. §. 23 fig. des Huth- und Triſt-Geſetzes vom 3. April 1821 und Satz XII des Nachtrages dazu vom 19. Mai 1826) etwa zu erinnern gefunden werde.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben dieſe Anzeigen jedesmal, ſoweit nöthig, näher zu erörtern und darüber eben ſo wie über jeden Antrag, welcher von den Eigenthümern huth- oder triſt-pflichtiger Grundſtücke wegen Genehmigung einer ſolchen Anſaat oder Anpflanzung bei ihnen geſtellt wird,



schleunigt anher zu berichten, damit das weitere Erforderliche von hier aus verfügt, insbesondere geeigneten Falles die Stellung gerichtlicher Anträge von uns veranlaßt werde.

Weimar am 10. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Dem Kaufmanne Dönigus allhier ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Haupt-Agentur der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 13. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

III. Von dem unterzeichneten Staats-Ministerium ist dem Kaufmanne Carl Reinhard allhier auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Preussischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf erteilt worden.

Weimar am 19. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

IV. Dem Kaufmann und Pulver-Fabrikanten Karl Wellendorf zu Lannroba ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer

Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 29. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

V. Das Königlich Sächsische Nebenzollamt erster Klasse zu Ebmath, Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, ist auch zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preussischen Hauptzollamte in Wittenberge und mit dem Königlich Hannoverischen Zollamte in Bremen ermächtigt worden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. (Seite 174 des Regierungs-Blattes) wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VI. Nachdem die Verwaltung der Sportelneinnahme des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Kaltennordheim vom 1. Juli d. J. an dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst mit übertragen worden ist: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Juli 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

VII. Nachdem mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, das Großherzogliche Justiz-Amt Ilmenau unter Bestellung

- 1) des Großherzoglichen Justiz-Amtmanns Johann Friedrich Blaufuß in Ilmenau als Bergamts-Dirigenten *cum directorio actorum*,
- 2) des Großherzoglichen Amts-Aktuar Carl Fißler daselbst als Stellvertreters desselben für Verhinderungsfälle,
- 3) des Großherzoglichen Amts-Aktuar Bernhard Friedrich Wilhelm Gotthold Weißleder daselbst als Bergschreibers
constituirt, dem so gebildeten Bergamte auch
- 4) der Großherzogliche Berg-Inspektor Johann Christian Mahr in Kammerberg als Bergmeister, und
- 5) und 6) der Großherzogliche Berg-Inspektions-Assistent Hermann Mahr in Gehren, sowie der herrschaftliche Steiger Andreas Herrmann in Kammerberg als Berggeschworene

beigegeben worden sind: so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Weimar am 4. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz und des Cultus.
von Wisingerode.**

VIII. Da zeither fortwährend der Fall vorgekommen ist, daß Besoldungen, Gehalte, Wartegelder und Pensionen aus Großherzoglichen Hof- und Staats-Kassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen im Großherzogthume, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden und anderer öffentlichen Anstalten, Auszüge aus landwirthschaftlichen Gütern, ingleichen Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle von Seiten der Bezugsberechtigten den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegen zur Einkommensteuer-Entrichtung nicht angemeldet worden sind: so werden diese Vorschriften §§. 5, Ziffer 1 und 2, 15 — 28 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 (Seite 63 — 90 des Regierungs-Blattes) hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß in Zukunft gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich mit der für dergleichen Fälle im §. 38 des vorerwähnten Gesetzes angedrohten Strafe vorgeschritten werden wird.

Weimar am 7. August 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.**